

- Zusammenfassung des -

Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen [...] nach § 42b Absatz 2 SGB XII

vom 28. Oktober 2019

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 findet auch der neue Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII Anwendung. Zweck der Vorschrift ist es, den Lebensunterhaltsbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), der bislang der Eingliederungshilfe zugeordnet und deshalb auch von dieser finanziert wurde, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen. [...]

1. Anwendungsbereich

Der Mehrbedarf wird für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer WfbM[...] anerkannt.

[...]

Voraussetzung für den Mehrbedarf ist, dass den Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens (Mehr-) Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen entstehen. Hierfür wird es vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Leistungsberechtigten und der WfbM [...] bedürfen, aufgrund derer die Leistungsberechtigten für die Bereitstellung des Mittagessens gegenüber einem Dritten zur Zahlung verpflichtet sind. [...]

2. Anspruchsumfang

Entstehen durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen (Mehr-) Aufwendungen, so ist nach § 42b Absatz 2 Satz 2 SGB XII für jeden Arbeitstag ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel des Betrages, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bemisst, als Mehrbedarf anzuerkennen. Dies sind voraussichtlich im Jahr 2020 **3,40 Euro je Arbeitstag**. [...]

3. Pauschalierte Bewilligung

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der monatlich anzuerkennende und nach der Zahl der Arbeitstage mit Mehraufwendungen zu bemessende Mehrbedarf in seiner monatlichen Höhe erheblich schwankt - während in einigen Monaten (wegen Feiertagen, Krankheit und Urlaub / Betriebsferien) überhaupt kein Mehrbedarf anzuerkennen ist, wird er in anderen Monaten (bei 23 Arbeitstagen) bis zu 78,20 Euro betragen. Da eine jeden Monat abweichende Bewilligung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, kann im Rahmen der prognostischen Bewilligung eine pauschalierte Anzahl der Arbeitstage zu Grunde gelegt werden. Pauschalierte Bewilligungen werden nur bei wesentlichen Änderungen (s. u. unter 4b) oder auf Antrag des Leistungsberechtigten (s. u. unter 5) durchbrochen. [...]

Im Interesse einer verwaltungsschonenden, für die Leistungsberechtigten transparenten und nachvollziehbaren bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis bestehen [...]keine Bedenken dagegen, [...]folgende Werte zugrunde zu legen:

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche:	19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche:	15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche:	11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche:	8 Arbeitstage pro Monat
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche:	4 Arbeitstage pro Monat

Daraus ergäben sich [...]folgende gleichbleibende Monatswerte (Stand 2019):

Regelmäßige Arbeitstage	Höhe des Mehrbedarfs
5-Tage-Arbeitswoche	64,60 Euro
4-Tage-Arbeitswoche	51,00 Euro
3-Tage-Arbeitswoche	37,40 Euro
2-Tage-Arbeitswoche	27,20 Euro
1- Tag-Arbeitswoche	13,60 Euro

Soweit zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung bereits feststeht, dass in einem Kalendermonat an einer bestimmten Anzahl von Tagen wegen Krankheit (z.B. bei bereits vorliegender Krankschreibung oder feststehenden Krankenhausaufenthalts) oder Abwesenheit aus anderen Gründen keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, ist der Mehrbedarf um den Wert zu reduzieren, der der Anzahl dieser Fehltage entspricht. Hingegen erfordert eine Abwesenheit wegen Urlaubs oder gesetzlicher Feiertage keine Reduktion der Arbeitstage, da diese in der prognostischen Ermittlung bereits berücksichtigt sind. [...]

4. Verfahren zur Bewilligung des Mehrbedarfes

Die Anerkennung des Mehrbedarfs erfordert keinen gesonderten Antrag, jedoch die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Feststellung des Mehrbedarfs. Soweit die hierfür erforderlichen Informationen bei Dritten (z.B. WfbM: Zahl der Arbeitstage) vorliegen, können diese nach Maßgabe der §§ 60, 65 SGB I auch bei diesen erfragt werden. [...]

a. Amtsermittlung und Mitwirkung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe oben 1.) sind zur Feststellung des monatlichen Mehrbedarfs

- die grundsätzliche Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen,
- ihr regelmäßiger Umfang (Teilnahme an jedem Arbeitstag oder nur an einzelnen Arbeitstagen) sowie
- die regelmäßige wöchentliche Verteilung der Arbeitszeit bei den Leistungsberechtigten (Zahl der Arbeitstage pro Woche) zu erfragen.

Bescheinigungen über die tatsächliche Einnahme der Mittagsverpflegung sind nicht erforderlich. [...]

b. Änderungen im Bewilligungszeitraum

Leistungsberechtigte bleiben während des Leistungsbezugs verpflichtet, wesentliche - den Leistungsanspruch betreffende - Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Wesentlich im Hinblick auf die Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 SGB XII sind Änderungen, die dazu führen, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung des Mehrbedarfs entfallen oder sich der Umfang des Mehrbedarfs wesentlich (nicht nur vorübergehend und nicht nur unerheblich) verändert.

Demnach ist die Entscheidung von Leistungsberechtigten, grundsätzlich nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang an gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen sowie eine entsprechende Veränderung der Wochenarbeitszeit (4-Tage-Woche anstatt bisheriger 5-Tage-Arbeitswoche), unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für absehbare Zeiten längerer Abwesenheiten, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Arbeitstage in die Anerkennung des Mehrbedarfs eingeflossen sind.

Danach sind jedenfalls im Voraus absehbare Abwesenheiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, Krankschreibungen) von mindestens 2-wöchiger ununterbrochener Dauer im Voraus anzuzeigen.

Sofern der prognostischen Ermittlung eine monatlich gleichbleibende Anzahl von Arbeitstagen zugrunde gelegt wurde (z.B. 19 Arbeitstage bei 5-Tage-Arbeitswoche) bedarf es einer gesonderten Anzeige von Urlaubstagen nicht, weil diese bei der pauschalierten Betrachtung bereits gleichmäßig berücksichtigt worden sind.

c. Nachträgliche Mitwirkungspflichten

Nachträgliche Mitwirkungspflichten bestehen nur, sofern über die Bewilligung der Leistungen vorläufig entschieden wurde und der Träger zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs auffordert (§ 44a Absatz 5 Satz 3 SGB XII). Das Gleiche gilt, sofern Leistungsberechtigte eine abschließende Entscheidung beantragen (§ 44a Absatz 5 Satz 2 SGB XII). ...